

Beitragsordnung

-Änderung durch Beschluss der Jahreshauptversammlung 10.03.2006 (Anhebung Mitgliedsbeiträge)-

TuS Friedrichsdorf 1900 e.V.

1. Gem. § 4 der Satzung des TuS Friedrichsdorf 1900 e.V. ist die Mitgliedschaft im Verein beitragspflichtig.
2. Der ordentliche Jahresbeitrag beträgt: (Stand 01.01.2007)

Für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre **51 €**

Für Jugendliche , die bisher im Familienbeitrag oder Kinder-/Jugendlichenbeitrag erfasst waren, gilt folgendes:

Mit Erreichen des 18. Lebensjahres wird das Vereinsmitglied grundsätzlich aus o.a. Rubrik herausgelöst. Das Vereinsmitglied muss im Folgejahr bei Einziehung des ordentlichen Jahresbeitrages den Einzelbetrag für Erwachsene bezahlen.

für Erwachsene ab 18 Jahre **78 €**

Wenn Heranwachsende nach Vollendung des 18. Lebensjahres

- in der Schulausbildung oder
- in der Berufsausbildung befinden oder
- Wehr- oder Zivildienst anleisten oder sich
- im Studium befinden,

verbleiben sie im Familien- bzw. Kinder-/Jugendlichenbeitrag, sofern sie das 25. Lebensjahr nicht vollendet haben und jährlich, spätestens bis zum 01.11. eines jeden Jahres, eine schriftliche Bescheinigung über eine der oben aufgeführten Tätigkeiten beibringen.

für Ehepaare / Paare **132 €**

(sofern ein Mitglied das 60. Lebensjahr vollendet, beträgt der Mitgliedsbeitrag für das Ehepaar / Paar) **120 €**

für Familien ab 3 Personen **144 €**

für Rentner/innen ab 60. Lebensjahr **54 €**

für Sozialhilfeempfänger/innen gelten gesonderte Regelungen.

3. Neben dem jährlichen Grundbetrag ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe der einmaligen Aufnahmegebühr beträgt pro Person **10 €**. Bei bestehender Familienmitgliedschaft wird bei weiteren Neuanmeldungen zum Familienbeitrag **keine** Aufnahmegebühr erhoben.
4. Die Abteilungsleiter/innen des TuS Friedrichsdorf 1900 e.V. können, über den ordentlichen Jahresbeitrag hinausgehend, jährliche Abteilungsbeiträge festsetzen. Hierzu bedarf es der Einberufung aller Abteilungsmitglieder und der Abstimmung über die Höhe des Beitrages. Die einfache Mehrheit der anwesenden Abteilungsmitglieder beschließt den festgelegten Zusatzbeitrag. Die Entscheidung ist dem Vorstand mitzuteilen, der letztlich dem Zusatzbeitrag zustimmt oder mit Begründung ablehnt.
5. Der Einzug des Jahresbeitrages und der bei Neumitgliedschaft anfallenden Aufnahmegebühr (siehe Ziff. 3) erfolgt einmal jährlich im Lastschriftverfahren über die Hauptkasse. Barzahlungen oder Überweisungen nach Übersendung einer Rechnung sind nur gegen Aufschlag von **2.50 €** je Rechnung möglich.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat des Erwerbs der Mitgliedschaft. Die Höhe des Beitrages wird anteilig nach vollen Monaten berechnet.
Die durch Rücklastschriften dem Verein entstehenden Kosten zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von **7.50 €** sind durch das Mitglied zu erstatten.

6. Der Vereinsvorstand kann Ausnahmen zur Beitragsordnung beschließen.

Der Vorstand

Nach Änderung der Beitragsordnung tritt die geänderte Fassung mit Wirkung vom 05.03.2010 in Kraft.

Gütersloh, 05.03.2010